

Dr. SIEGFRIED PETZOLD, Stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung im Büro des Ministerrates der DDR

Ein folgerichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie

Zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR

Der Auftrag des VIII. Parteitag der SED, die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in der neuen Phase unserer staatlichen Entwicklung gesetzlich zu regeln^{1/}, ist mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) erfüllt worden.

Nach dem Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) und der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) wird mit diesem Gesetz — wie der Vorsitzende des Ministerrates, Willi S t o p h , in seiner Rede vor der Volkskammer am 12. Juli 1973 hervorhob — „das seit dem VIII. Parteitag der SED geschaffene Gesetzeswerk zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht fortgeführt. Es geht darum, das Leninsche Prinzip des demokratischen Zentralismus konsequent zu verwirklichen, indem die zentrale staatliche Leitung und Planung qualifiziert und wirksam mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen verbunden wird. Die staatliche Leitung durch den Ministerrat, das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane untereinander und ihre Leitungsbeziehungen zu den volkseigenen Betrieben und Kombinat sowie die staatliche Leitung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB werden rechtlich so gestaltet, daß die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums effektiver genutzt werden können.“^{2/}

Das Zustandekommen dieses Gesetzes selbst demonstriert in eindrucksvoller Weise das Wesen unserer sozialistischen Demokratie, die sich auf allen Gebieten immer vollständiger entfaltet. In etwa 60 000 Veranstaltungen von örtlichen Volksvertretungen, Räten, Kommissionen, Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten diskutierten mehr als eineinhalb Millionen Bürger über das Grundanliegen dieses Gesetzes, wie zum Wohle des Volkes und im Interesse jedes Bürgers die staatliche Leitung im Territorium weiter zu vervollkommen und die sozialistische Demokratie zu ver-

tiefen ist. Rund 4 300 Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Entwurfs sind dem Ministerrat unterbreitet worden; viele dieser Vorschläge haben in der jetzigen Fassung des Gesetzes ihren Niederschlag gefunden.

Die Aussprache zum Gesetzentwurf wurde mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 verbunden und löste vielfältige Initiativen zur Steigerung der Konsumgüterproduktion, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Verschönerung der Städte, Gemeinden und Wohngebiete, zur Schaffung von Kindergärten- und Kinderkrippenplätzen, zur besseren sozialen Betreuung hilfebedürftiger Bürger sowie zur Gestaltung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens aus. Die öffentliche Diskussion förderte in starkem Maße das Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane mit den im Territorium liegenden Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen. Damit wurden günstigere territoriale Voraussetzungen für die Steigerung der Produktion und für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger geschaffen. Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane nutzten die Aussprache, um Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung ihrer Leitungstätigkeit zu ziehen, vor allem hinsichtlich der gründlichen und schnellen Bearbeitung der Anliegen der Bürger.

Im Ergebnis dieser umfassenden Gesetzesdiskussion, an der sich eine große Anzahl von Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen aktiv beteiligte, erhöhten sich Rolle und Autorität der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten. Zugleich wurde damit der Boden für das Wirksamwerden und die konsequente Durchführung dieses Gesetzes bereitet.

Wachsende Verantwortung der örtlichen Staatsorgane

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand und den höheren Ansprüchen an die staatliche Leitung und Planung, die sich vor allem aus den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED ergeben, bestimmt das Gesetz Aufgaben und Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR.

Die Grundsatzbestimmung des § 1 markiert die Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staats-

^{1/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 66.

^{2/} Stoph, „Ein Gesetz im Interesse und zum Nutzen aller Bürger“, ND vom 13. Juli 1973, S. 3.